Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 16

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Vereinheitlichung der Rechtspflege

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 368) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Richter des obersten Bundesgerichtes und der oberen Bundesgerichte werden von dem Bundesminister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Der Bundesminister der Justiz entscheidet im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Bundesminister."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder kraft Amtes sind die Landesjustizminister."

3. In § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 2 und § 13 werden die Worte „der zuständige Bundesminister" durch die Worte „der Bundesminister der Justiz" ersetzt.

Artikel 2

Das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 4, § 38 Abs. 3, § 45 Abs. 1 und 2 und § 49 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit" durch die Worte „Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit" ersetzt.

2. In § 38 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 3

Das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 257) wird wie folgt geändert:

In § 2 und § 3 Abs. 2 werden die Worte „Bundesminister der Finanzen" durch die Worte „Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen" ersetzt.

Artikel 4

Das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 und § 6 werden die Worte „Bundesminister des Innern" durch die Worte „Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern" ersetzt.

Artikel 5

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267) in der Fassung des Gesetzes vom 2. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 743) wird wie folgt geändert:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

1. In den §§ 14. 15, 17, 33 und 34 wird „oberste Arbeitsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung" jeweils durch „Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Arbeitsbehörde des Landes" ersetzt.

2. In § 18 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung" jeweils durch die Worte „Landesjustizverwaltung im Benehmen mit der obersten Arbeitsbehörde des Landes" ersetzt.

3. In § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes, in § 18 Abs. 5 werden die Worte „oberste Arbeitsbehörde des Landes" jeweils durch das Wort „Landesjustizverwaltung" ersetzt.

4. In § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz" durch die Worte „Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit" ersetzt.

5. § 42 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 43 Abs. 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit" durch die Worte „Bundesminister der Justiz" ersetzt.

7. Im § 117 werden die Worte „das Einvernehmen von Arbeitsbehörde und Justizverwaltung" durch die Worte „das Einvernehmen von Justizverwaltung und Arbeitsbehörde" ersetzt.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 7

Das Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 8

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. November 1957

Dr. Dehler

Dr. Stammberger

Dr. Bucher

Lenz (Trossingen) und Fraktion